

Entwurf der Neufassung der Rechtsordnung des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Legende:



soll gelöscht werden



Einfügung

kursiver Text

schon geändert

*Rechtsordnung vom 25.03.2000,
zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 27.03.2010*

§ 1 - Zweck und Rechtsqualität

1. Die Rechtsordnung hat den Zweck, unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips alle Verstöße und Streitigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 dieser Rechtsordnung zügig und kompetent einer endgültigen Entscheidung bzw. Bestrafung zuzuführen, soweit die Entscheidung oder Bestrafung nicht ausdrücklich einem Organ des SVST vorbehalten ist.

2. Diese Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung des SVST (§ 4 Absatz 2 der Satzung).

§ 2 - Persönlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung findet Anwendung auf den SVST, seine Organe, Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Funktionsträger sowie seine Mitglieder **im Sinne von § 6 Absatz 1 der Satzung.**

2. Die Anwendbarkeit der Rechtsordnung kann vertraglich mit sonstigen Personen vereinbart werden, die im Aufgabenbereich des SVST tätig sind.

§ 3 - Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung erfasst alle Verstöße gegen die Satzung des SVST und gegen weiteres Recht des SVST sowie Streitigkeiten zwischen dem SVST und seinen Mitgliedern und der Mitglieder untereinander. Die Rechtsordnung erfasst ebenfalls das Recht des SVST anwendende Beschlüsse und Entscheidungen.

2. Die Rechtsordnung des DSB und etwaige Rechtsordnungen anderer nationaler sowie internationaler Organisationen sowie die etwaigen Rechtsordnungen der Mitglieder bleiben unberührt.

§ 4 - Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des SVST sind der Kontrollausschuss *und* das Verbandsgericht **1. Instanz und das Verbandsgericht 2. Instanz.**

2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des SVST unter Berücksichtigung der Bestimmungen des DSB und LSB sowie weiterer Organisationen, deren Mitglied der SVST ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.

3. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des SVST gebunden. *Das Verbandsgerichte ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.*

4. Die Rechtsorgane entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit.

§ 5 - Mitglieder und Wahl der Rechtsorgane

1. Die Mitglieder der Rechtsorgane werden durch den Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode gilt entsprechend dem von der Delegiertenversammlung zum 9. Landesschützentag am 27.3.1999 im Beschluss der Satzung in Punkt 5 genannten Zeitraum.

2. Die Wahl schließt jeweils die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit ein.

3. Die Wahl der Ersatzmitglieder des Verbandsgerichtes **1. und 2. Instanz** hat in der Weise zu erfolgen, dass bestimmt wird, welches Ersatzmitglied im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes zum Einsatz kommt.

4. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum SVST bzw. einem seiner Mitglieder stehen. Für das Verbandsgerichte **1. und 2. Instanz** ist nicht wählbar, wer eine Funktion für den SVST oder eines seiner Mitglieder **auf Landesebene** ausübt.

5. Keine Person kann in *den* Rechtsorganen des SVST gleichzeitig Mitglied und bzw. oder Ersatzmitglied sein.

§ 6 - Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des SVST-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er auf Grund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das SVST-Recht an, kann er Klage beim Verbandsgericht **1. Instanz erheben**, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Der Kontrollausschuss besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollten **die Befähigung zum Richteramt langjährige Erfahrungen in Führungspositionen des Schützenwesens** haben. Scheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Kontrollausschusses, wer von ihnen kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden wahrnimmt.

§ 7 - Verbandsgericht 1. Instanz

1. Das Verbandsgericht **1. Instanz** besteht aus

- **dem Vorsitzenden**,
- drei Mitgliedern und
- drei Ersatzmitgliedern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Das Verbandsgericht **1. Instanz** entscheidet über

- Verhängung von Strafen im Sinne von § 15 der Satzung sowie gegebenenfalls ergänzend im Sinne von § 10 dieser Rechtsordnung, - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen,
- Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des SVST, soweit die Vergabe nicht durch Beschluss eines Organs des SVST erfolgte,
- Streitigkeiten zwischen dem SVST und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,
- Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des SVST, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des SVST sowie
- Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die auf Grund der in § 4 Absatz 2

genannten Ordnungen ergangen sind und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden. . **Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit des SVST zuständig ist, ist der ordentliche Gerichtsweg ausgeschlossen.**

§ 8 - Entfällt Verbandsgericht 2. Instanz

1. Das Verbandsgericht 2. Instanz besteht aus

- drei Mitgliedern und
- drei Ersatzmitgliedern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Das Verbandsgericht 2. Instanz entscheidet über

- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verbandsgerichtes 1. Instanz,
- Rechtsmittel gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitglieder, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung der Satzung oder Ordnungen des SVST behauptet wird und
- über Sachverhalte, die ihm erst in einem anhängigen Verfahren bekannt werden und im Zusammenhang mit diesem Verfahren stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das Verbandsgericht 1. Instanz abgegeben werden.

§ 9 - Entfällt Verhältnis zur Staatlichen Gerichtsbarkeit

1. Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit des SVST zuständig ist, ist der ordentliche Gerichtsweg ausgeschlossen.

§ 8 - Strafen

1. Die zulässigen Strafen und der Strafrahmen ergeben sich aus § 15 der Satzung des SVST.

2. Als Sperre im Sinne von Absatz 1 bei nachgewiesenen Dopingverstößen wird der Schütze

- im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu einem Jahr,
- im ersten Rückfall mit einer Wettkampfsperre bis zu zweieinhalb Jahren und
- im zweiten Rückfall mit einer Wettkampfsperre von zweieinhalb Jahren bis auf Lebenszeit belegt.

Bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle gilt dieselbe Sanktion.

Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

§ 9 Anzuwendendes Recht

1. Die Rechtsorgane haben bei ihren Entscheidungen die Satzung und Ordnungen des SVST unter Berücksichtigung der Bestimmungen des DSB und des LSB und weiterer nationaler und internationaler Verbände, deren Mitglied der SVST ist, sowie das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.
2. Im Kollisionsfall haben sie zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwendung nicht zu einem Ergebnis führen darf, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts – insbesondere mit den Grundrechten – unvereinbar ist. Stellen sie eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne fest, treffen sie ihre Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts.

§ 10 Gemeinsame Verfahrensvorschriften

1. Die Rechtsorgane geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der sie regeln, in welcher Zusammensetzung sie verhandeln und entscheiden. Sie sind in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Verhandlungen sind öffentlich für Personen, die mittelbare Mitglieder des SVST (§ 6 Abs. 3 der Satzung) sind. Medien können durch Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden, wenn alle Beteiligten dies verlangen oder wenn ein Beteiligter dies beantragt und das Rechtsorgan den Ausschluss der Öffentlichkeit für sachdienlich hält.
3. Die Verhandlung ist mündlich. Mit Einverständnis der Beteiligten und bei Eilverfahren kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, also im schriftlichen Verfahren, getroffen werden. Der Vorsitzende kann ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn der Sachverhalt unstreitig ist und lediglich über die Rechtsfragen entschieden werden muss.
4. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistandes, insbesondere eines Rechtsanwalts, bedienen.
5. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladung erfolgt unter Benennung der Zusammensetzung des Rechtsorgans durch Einschreiben in der Weise, dass die zu Ladenden mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung Kenntnis erlangen.
6. Erscheint ein Beteiligter trotz ordentlicher Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und nach der Aktenlage entschieden werden. Weist ein Beteiligter dem Vorsitzenden des Rechtsorgans nach, dass sein Nichterscheinen schuldlos erfolgte, wird auf seinen Antrag hin erneut mündliche Verhandlung anberaumt.
7. Alle Beteiligten haben die Pflicht, durch vorbereitende sachdienliche Schriftsätze zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Sie haben die Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
8. Ein Mitglied des Rechtsorgans darf nicht in einem Verfahren mitwirken, an dem es selbst, sein eigenes unmittelbares oder mittelbares Mitglied beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des entsprechenden Mitglieds entsprechend beschließt.

Über Ablehnungen wegen Befangenheit eines Mitgliedes eines Rechtsorgans entscheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

9. Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Rechtsorgans oder seinem Stellvertreter. Er eröffnet die Verhandlung, gibt die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend vernimmt er die Beteiligten und Zeugen. Die anderen Mitglieder des Rechtsorgans sowie die Beteiligten können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zu einem Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das folgendes beinhalten muss:

- die Bezeichnung des Rechtsorgans,
- die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsorgans,
- Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
- die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,
- die Feststellung der fristgerechten Ladung,
- die Anträge der Beteiligten,
- das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
- den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und
- die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhalts und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).

10. Die Rechtsorgane sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

11. Die Rechtsorgane können Strafverfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringfügigem Schuldgehalt, wegen Geringfügigkeit einstellen. Ein Rechtsmittel ist hiergegen nicht zulässig.

12. Zugelassen sind die in den §§ 371 ff. der Zivilprozessordnung genannten Beweismittel.

13. Die Rechtsorgane treffen ihre Entscheidung nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung im Sinne von § 286 der Zivilprozessordnung.

14. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung können nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

15. Die Entscheidung ist regelmäßig, soweit sie nicht im schriftlichen Verfahren ergeht, im Anschluss an die mündliche Verhandlung, spätestens jedoch nach einer Woche vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung wird mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

16. Das Rechtsorgan gibt seine Entscheidung, wenn die sachdienlich ist, zur Veröffentlichung im "mitteldeutschen schützen", in der Tagespresse und in der Fachpresse. Hierbei sind insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit sowie das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzrecht der Betroffenen zu beachten.

17. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.

18. In Disziplinarverfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung, in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die der Zivilprozessordnung ergänzend heranzuziehen.

19. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarungen, Verweisen, Geldstrafen oder im Ausschluss vom Schriftverkehr oder einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

20. Zur Verfahrensbeschleunigung gesetzte Fristen müssen angemessen sein. Fristversäumnis zieht Rechtsverlust nach sich. Fristgebundene Verfahrenshandlungen müssen postalisch oder durch quitierte Abgabe bei der Geschäftsstelle des SVST bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tag der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis der Einhaltung der Frist wird durch Poststempel erbracht. Freistempler und Fax-Protokolle reichen zum Nachweis nicht aus.

Sind Zahlungen, insbesondere Verfahrensgebühren, innerhalb einer Frist zu leisten, so ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Hierzu ist der Nachweis durch quitierten Einzahlungsbeleg oder durch Beleg der fristgerechten Abbuchung zu erbringen.

War ein Verfahrensbeteiligter ohne sein Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, zu stellen.

21. Jede **die Instanz** abschließende Entscheidung *des* Verbandsgerichts muß eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, daß ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

§ 11 - Verfahren vor dem Kontrollausschuss

1. Zur Überwachung der Einhaltung des SVST-Rechts hat der Kontrollausschuss erforderlichenfalls Ermittlungsverfahren zu führen.

2. Verbandsorgane haben die Pflicht, Mitglieder im Sinne von § 6 der Satzung sowie sonstige Betroffene haben das Recht, Verstöße gegen das SVST-Recht oder die Nichtbefolgung der auf dem SVST-Recht beruhenden Beschlüsse und Entscheidungen dem Kontrollausschuss anzuzeigen.

3. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, von den Organen, Ausschüssen, Kommissionen, Beauftragten, und Funktionsträgern des SVST sowie von den an Streitigkeiten im Sinne von § 7 Absatz 2 sowie an Verstößen gegen das SVST-Recht Betroffenen schriftliche Stellungnahmen anzufordern, Verbands- oder Vereinsakten oder sonstiges geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen sowie Zeugen zu laden.

4. Nach Abschluss seiner Ermittlungen stellt der Kontrollausschuss das Verfahren ein oder stellt einen Antrag an das Verbandsgericht 1. Instanz. Hierbei ist das wesentliche Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich darzustellen.

Wird der Kontrollausschuss auf Weisung eines Verbandsorgans tätig, hat er dies dem Verbandsgericht I. Instanz mitzuteilen. Gleiches gilt bei einander widersprechenden Weisungen von Verbandsorganen. Die Antragsteller im Sinne von § 13 Absatz 2 sind über das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung.

6. Die von der Einleitung eines Verfahrens Betroffenen sind unverzüglich zu benachrichtigen. Hierbei sind etwaige Vorwürfe darzulegen und die Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

§ 12 - Verfahren vor dem Verbandsgericht I. Instanz

1. Das Verfahren vor dem Verbandsgericht I. Instanz wird eingeleitet durch:

- Antrag des Kontrollausschusses, einen Verstoß gegen die Satzung und bzw. oder Ordnungen des SVST oder
- die Nichtbefolgung der auf dem SVST-Recht beruhenden Beschlüsse oder Entscheidungen zu bestrafen.

In sonstigen Streitigkeiten werden Verfahren vor dem Verbandsgericht I. Instanz eingeleitet durch:

- Antrag eines an einer Streitigkeit im Sinne von § 7 Absatz 2 Beteiligten,
- Antrag eines durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes gemäß § 10 Absatz 6 der Satzung ausgeschlossenen Mitgliedes auf Überprüfung und
- Antrag des Kontrollausschusses, Streitigkeiten im Sinne von § 7 Absatz 2 auch ohne Antrag eines Beteiligten zur Sicherung des Rechtsfriedens innerhalb des SVST und der einheitlichen Anwendung des SVST-Rechts zu entscheiden.

2. Die Verfahrenseinleitung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des SVST einzureichen.

3. Der Antrag hat, auch soweit er Entscheidungen von Organen des SVST betrifft, grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das Verbandsgericht I. Instanz kann durch Beschluss anordnen, daß einem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

4. Soweit der Antrag sich gegen eine Entscheidung eines Organs des SVST richtet, ist er nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung, ansonsten nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung zulässig.

5. Der Antrag auf Entscheidung durch das Verbandsgericht I. Instanz erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,- EUR. Dies gilt nicht, wenn der SVST oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Kommissionen oder Beauftragten Antragsteller ist.

6. Der Antrag ist innerhalb der Antragsfrist des Absatzes 4 zu begründen und in dreifacher Ausfertigung in der Geschäftsstelle des SVST einzureichen.

7. Bei Versäumnis der Antrags-, Antragsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts I. Instanz als unzulässig zu verwerfen.

8. Der Antrag muss enthalten:

- die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung oder der zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeit oder des vorgeworfenen Verstoßes gegen SVST-Recht,
- die Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt wurde und
- den Hinweis auf die erfolgte Zahlung des Kostenvorschusses.

Die Antragsbegründung muss enthalten:

- die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Änderung der Entscheidung beantragt wird und
- die Angabe der Gründe der Antragstellung sowie der Beweismittel, die vom Verbandsgericht I. Instanz erhoben werden sollen.

Der Antrag des Kontrollausschusses muss enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Verstoßes gegen das SVST-Recht und
- die Erklärung, ob der Kontrollausschuss auf Weisung eines Organs des SVST tätig geworden ist.

9. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.

10. Nach Eingang des Antrages entscheidet der Vorsitzende unter Beachtung der gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 12 über die zweckmäßige Verfahrensweise. Hierbei hat er sich leiten zu lassen von dem Ziel, die Streitigkeit zeitnah, kompetent, sachgerecht, kostengünstig, unter Wahrung des Ansehens der berechtigten Belange aller Beteiligten einer Entscheidung zuzuführen. Gleiches gilt für die Bestrafung von Verstößen gegen das SVST-Recht.

11. Stellt ein von der Entscheidung Betroffener den Antrag, so kann das Verbandsgericht I. Instanz auf seine Antragstellung hin keine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

12. Im Übrigen gelten die Verfahrensgrundsätze des § 12.

§ 15 - Entfällt Verfahren vor dem Verbandsgericht 2. Instanz

1. Gegen die Entscheidungen des Verbandsgerichts I. Instanz ist, soweit die Rechtsordnung nichts anderes bestimmt, die Berufung zulässig. Sie kann eingelegt werden von dem, der durch die Entscheidung beschwert ist.

Der Kontrollausschuss kann Berufung auch mit der Begründung einlegen, durch die Entscheidung des Verbandsgerichts I. Instanz werde das SVST nicht richtig angewendet, insbesondere werde von einer einheitlichen Anwendung des SVST-Rechts abgewichen.

2. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

3. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche, sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Verbandsgerichts I. Instanz.

4. Die Einlegung der Berufung erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,- EUR. Dies gilt nicht, wenn der SVST oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragten Berufung einlegt.

5. Die Berufung ist innerhalb einer mit der Zustellung der Entscheidung des Verbandsgerichts 1. Instanz beginnenden Frist von 14 Tagen zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des SVST einzureichen. Die Berufungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.

6. Bei Versäumnis der Berufungs-, Berufungsbegründungs- oder Einzahlungsfrist des Kostenvorschusses ist die Berufung durch schriftlichen Abschluss als unzulässig zu verwerfen.

7. Die Berufung muss enthalten:

- die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird,
- die Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt wurde,
- die Erklärung, dass gegen die Entscheidung Berufung eingelegt wird und
- den Nachweis der Zahlung des Kostenvorschusses.

Die Berufungsbegründung muss enthalten:

- die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird und
- die Angabe der Gründe, die zur Anfechtung der Entscheidung geführt haben sowie der Beweise, die das Verbandsgericht 2. Instanz erheben soll.

8. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.

9. Legt ein durch eine Entscheidung des Verbandsgerichts 1. Instanz Betroffener Berufung ein, so kann das Verbandsgericht 2. Instanz auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fallen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würden.

10. Im übrigen gelten die Grundsätze des § 12 und des § 14 Absatz 10.

§ 13 - Einstweilige Verfügungen

1. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts 1. Instanz und der Vorsitzende des Verbandsgerichts 2. Instanz ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichts schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Rechtswesens des SVST oder des Sportbetriebs notwendig erscheint oder wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Soweit sich aus dieser Rechtsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 935 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 14 - Schiedsgericht

1. Die in § 7 Absatz 2 genannten Streitigkeiten werden nach Ausschöpfung des Rechtsschutzes durch das Verbandsgerichts 1. und 2. Instanz unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn dem betroffenen Beteiligten nach der Satzung und den Ordnungen des SVST keine anderen Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht, weil alle Organe und Entscheidungsträger sowie die Rechtsorgane, die nach der Satzung und den Ordnungen des SVST zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben.

3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die die Befähigung zum Richteramt haben sollten. Dem Schiedsgericht dürfen keine Personen angehören, die ein Funktion für den SVST oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum SVST oder seinen Mitgliedern stehen.

4. Das Schiedsgericht des SVST ist kein Organ des SVST oder seiner Untergliederungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

5. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht auf eine angemessene Frist, binnen der sie die Wahl des Vorsitzenden vornehmen werden, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes des OLG Naumburg ernannt.

6. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine nochmalige Nachfrist von weiteren zehn Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Oberlandgerichtspräsidenten des OLG Naumburg beantragen kann.

7. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird ein Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.

8. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und die Ordnungen des SVST sowie an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des SVST nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsgericht die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Schiedsrichter haben insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

9. Entscheidungen des Verbandsgerichts **2. Instanz** können nur durch das Schiedsgericht überprüft werden.

10. Die in Absatz 6 genannte Mitteilung, das Schiedsgerichts anrufen zu wollen, kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Verbandsgerichts 2. Instanz erfolgen.

11. Die §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung finden Anwendung.

§ 15 - Rechtskraft der Entscheidungen

1. Entscheidungen der Verbandsgerichts **1. und 2. Instanz** werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

2. Entscheidungen des Verbandsgerichts **1. Instanz** werden rechtskräftig

- wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung;
- wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.

3. Für die Rechtskraft von Entscheidungen des Verbandsgerichts 2. Instanz gilt Absatz 2 entsprechend.

4. Die Rechtskraft von Entscheidungen des Schiedsgerichts richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 16 - Gebühren und Kosten

1. Jede Endentscheidung der Verbandsgerichts 1. und 2. Instanz muss einen Ausspruch über die Kosten und Gebühren enthalten.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende oder bestrafte Partei. Bei Einleitung eines Verfahrens durch den SVST oder ein Organ des SVST trägt der SVST die Kosten, wenn es nicht zur Bestrafung oder einer ansonsten für den Betroffenen negativen Entscheidung kommt. Nach pflichtgemäßem Ermessen können die Verbandsgerichte 1. und 2. Instanz eine andere Kostenentscheidung treffen.

§ 17 - Inkraftsetzung und vorhergehende Regelungen

1. Die Rechtsordnung wird durch Beschluß der Delegiertenversammlung anlässlich des 10. Landesschützentages 2000 am 25. März 2000 Gesamtvorstandssitzung vom 30.09.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

2. Sie kann für alle Streitfälle und Verstöße gegen das Recht des SVST angewendet werden, die vor Beschluss und Inkraftsetzung entstanden sind, wenn sich die Beteiligten über die Wirksamkeit dieser Rechtsordnung für den konkreten Fall einig sind.

3. Mit der Inkraftsetzung dieser Rechtsordnung treten alle vorhergehenden Beschlüsse und Festlegungen, die dieser Rechtsordnung widersprechen, außer Kraft.